



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 36.247/3-I/2/85

1569/AB

1985 -11- 04

Wien, am 30. Oktober 1985

zu 1611 J

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen in der Sitzung des Nationalrates am 26. September 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1611/J-NR/1985, betreffend Nebenintervention in einem Amtshaftungsverfahren, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Fragen 1 und 2

Mit Schreiben vom 13.1.1984 an die Finanzprokurator forderte der rechtsfreundlich vertretene Ersatzwerber gemäß § 8 Amtshaftungsgesetz die Republik Österreich zur Anerkennung von Amtshaftungsansprüchen in der Höhe von S 252.400,-- auf.

Der Ersatzwerber stützte sein Ersatzbegehren auf die Behauptung, er sei im Zuge einer am 29.8.1981 durchgeführten Amtshandlung von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien mißhandelt und hiebei verletzt worden.

Auf Grund einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien und dem darauf basierenden Gutachten der Finanzprokurator hat das Bundesministerium für Inneres die Finanzprokurator ermächtigt, die Ersatzansprüche abzulehnen; dies wurde dem Rechtsvertreter des Ersatzwerbers von seiten der Finanzprokurator mitgeteilt.

Am 24.8.1984 hat der Ersatzwerber durch seinen Rechtsanwalt beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich und das Land Wien eingebracht.

Nach Erstattung der Klagebeantwortung durch die Finanzprokurator fand am 23.11.1984 vor dem Landesgericht für ZRS Wien die Tag-satzung zur mündlichen Streitverhandlung statt.

In der zweiten, am 22.2.1985 durchgeführten mündlichen Streitver-handlung wurde vom Gericht mit der Beweisaufnahme durch Einver-

nahme eines Teiles der in diesem Amtshaftungsverfahren namhaft gemachten Zeugen begonnen. Die Protokollabschrift über diese Verhandlung liegt noch nicht vor. Eine weitere mündliche Streitverhandlung zur Fortsetzung der Beweisaufnahme hat bisher nicht stattgefunden.

Da die Aussagen der in der mündlichen Streitverhandlung am 22.2.1985 einvernommenen Zeugen in einigen Punkten nicht unerheblich von den Angaben der am Vorfall vom 29.8.1981 unmittelbar beteiligten Polizeibeamten Insp. Franz Z. und Bez.Insp. Franz D. abwichen, hat die Finanzprokuratur mit Schriftsatz vom 6.3.1985 Bez.Insp. Franz D. gemäß § 10 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz den Streit verkündet und ihn aufgefordert, dem Amtshaftungsverfahren als Nebenintervenient auf Seite der Republik Österreich beizutreten.

Eine Streitverkündung und Aufforderung zum Beitritt als Nebenintervenient auch an den zweiten unmittelbar an dem Vorfall vom 29.8.1981 beteiligten Polizeibeamten Insp. Franz Z. konnte deswegen nicht erfolgen, weil Insp. Z. am 29.9.1981 verstorben war. Auslösend für die Streitverkündung vom 6.3.1985 waren die Vorgänge bei der Tagsatzung vom 22.2.1985. Bis dahin bestand seitens der Finanzprokuratur Aussicht, die Klagsbehauptung auch ohne Prozeßbeteiligung des Bez.Insp. Franz D. widerlegen zu können. Gemäß § 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes hat der Rechtsträger im Falle eines Amtshaftungsprozesses jenen Organen, die er für einen möglichen Rückersatzanspruch haftbar erachtet, den Streit zu verkünden.

### Zu Frage 3

Nicht zuletzt erfolgte die Streitverkündung und Aufforderung zum Beitritt als Nebenintervenient an Bez.Insp. Franz D. deswegen, weil dieser unmittelbar an der Amtshandlung vom 29.8.1981 beteiligt war und daher wohl am besten die in der Amtshaftungsklage erhobenen Vorwürfe widerlegen und damit zur Abwehr der gegen die Republik Österreich und das Land Wien erhobenen Amtshaftungsansprüche beitragen kann.

- 3 -

Die Frage, ob künftighin ein Rückersatzanspruch gegen Bez.Insp. Franz D. zum Tragen kommen wird, erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aktuell; Einerseits ist das Amtshaftungsverfahren noch nicht abgeschlossen und steht daher derzeit nicht fest, ob die Republik Österreich und das Land Wien ihrerseits überhaupt ersatzpflichtig sind; andererseits besteht gemäß § 3 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz ein Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegen das Organ nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Ob dies im gegenständlichen Fall vorliegt, wäre letztlich von den Gerichten - soferne nicht das anhängige Amtshaftungsverfahren diesbezüglich weitestgehend Klarheit schaffen sollte - in einem eigenen Verfahren zu prüfen.

#### Zu Frage 4

Mit Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 25.3.1985 wurde ein medizinischer Sachverständiger bestellt und ihm der Auftrag erteilt, Befund und Gutachten über Art und Dauer der vom Ersatzwerber erlittenen Schmerzen zu erstatten.

Das diesbezügliche Gutachten des Sachverständigen liegt nunmehr seit 2. Oktober 1985 dem Gericht vor.

#### Zu Frage 5

Wann das gegenständliche Amtshaftungsverfahren endgültig abgeschlossen sein wird, läßt sich derzeit deswegen nicht verlässlich beurteilen, weil einerseits vom Landesgericht für ZRS Wien noch weitere Zeugen einzuvernehmen sind, andererseits auf Grund der Höhe des Klagebegehrens ein Instanzenzug bis zum Obersten Gerichtshof möglich wäre. Welchen Zeitraum jede der angerufenen - drei - Instanzen für die Schöpfung ihrer Entscheidung benötigt, vermag zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand abzuschätzen.

*Karl Blesner*